



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Foerster, Erich: Religionsfreiheit und Kirchenreform.I.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Religionsfreiheit und Kirchenreform

Von Pfarrer und Privatdozent D. Erich Foerster=Frankfurt a. M.

I.



Das Thema „Religionsfreiheit und Kirchenreform“ findet den Katholiken und Protestanten von vornherein in sehr verschiedener Lage. Für den Katholiken ist es selbstverständlich, daß dies Angelegenheiten sind, deren Ordnung zur Zuständigkeit der kirchlichen Autorität gehört. Obendrein kann für ihn Religionsfreiheit nur den Sinn einer Forderung an den Staat haben, der katholischen Kirche innerhalb seiner Grenzen freie Bewegung zu gewährleisten. Eine Religionsfreiheit des einzelnen Katholiken innerhalb seiner Kirche widerspricht dem katholischen Prinzip. Fühlt er sich in der Kirche nach irgendeiner Seite beengt und bedrückt, glaubt er die Mangelhaftigkeit und Rückständigkeit bestehender kirchlicher Ordnungen zu erkennen, so kann er den Weg einer Bitte an die berufenen Träger der Kirchengewalt einschlagen, aber er muß willens sein, sich deren Urteil und Entscheidung zu unterwerfen. Sonst verlegt er eine religiöse Pflicht. Denn der katholische Glaube schließt in sich die Anerkennung einer von Gott geordneten Regierung der Kirche und eines auf Offenbarung beruhenden göttlichen Kirchenrechts. Protestanten werden gut tun, diese Tatsache einfach anzuerkennen und die innerkirchlichen Verhältnisse des katholischen Bevölkerungsteils mit strenger Zurückhaltung sich selbst zu überlassen. Auch deshalb, weil jeder Eingriff in die Geltung des katholischen Kirchenrechts die Katholiken an einer besonders empfindlichen Stelle trifft, und weil der moderne konstitutionelle Staat dem verletzten Empfinden der Katholiken die Mittel energischer und wirksamer Abwehr in die Hand gegeben hat und nicht entziehen kann. Es ist im Interesse des Staates, die Reibungsmöglichkeiten zwischen katholischer Kirchlichkeit und Staatsstreue aufs äußerste zu vermindern und nur da Schranken auf-

Grenzboten IV 1911

53

zurichten, wo zwingende Rücksichten es unmöglich machen, das katholische Kirchenrecht und die katholische Kirchenregierung gewähren zu lassen. Solche Punkte, wo niemals mehr erreichbar sein wird, als ein leidlicher *modus vivendi* zwischen Staat und Kirche, sind die Ordens- und die Schulfrage. Denn hier kommen Interessen der Volkswohlfahrt und der nationalen Einheit in Betracht, die der Staat nicht fahren lassen darf. Dagegen scheint die Zeit gekommen, wo der Staat ohne Schaden, ja sich selbst zur Erleichterung die letzten Reste der Polizeiaufsicht fallen lassen kann, die er aus der Vergangenheit übernommen hat: also jede Art Plazet oder Genehmigungsvorbehalt für Regierungshandlungen der kirchlichen Autoritäten, jede Einflußnahme auf die Besetzung der Bischofsstühle, jede Einwirkung auf die Berufsvorbildung des Klerus, jede Hinderung der kirchlichen Strafgewalt, soweit sie sich nicht auf das bürgerliche Gebiet begibt. Die Katholiken haben das Recht auf ihrer Seite, wenn sie alles dies ablehnen, und sie sind mächtig genug, Versuche in dieser Richtung unwirksam zu machen. Unter Religionsfreiheit wird der Katholik immer den Kampf gegen derartige staatliche Maßnahmen verstehen; sobald sie aufgegeben sind, ist für ihn Religionsfreiheit hergestellt. Nur wird der Staat darüber hinaus die Freiheit des Einzelnen schützen müssen, aus der katholischen Kirche auszutreten, und jeden direkten oder indirekten Zwang verweigern müssen, als Katholiken Geborene in der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche zu erhalten. Es muß durchaus dem freien Entschluß des Einzelnen überlassen bleiben, ob er sich der kirchlichen Autorität unterwerfen will, und es muß der katholischen Kirche überlassen bleiben, mit welchen Mitteln sie, ohne Hilfe des Staates, das katholische Kirchenrecht ihren Gliedern gegenüber zur Geltung bringt.

Im folgenden werde ich das Problem der Religionsfreiheit lediglich vom Standpunkt des Nichtkatholiken behandeln.

Aber auch der Protestant wird gegenüber Überlegungen, wie wir sie im folgenden anstellen wollen, schon an der Schwelle einen gewichtigen, freilich sehr andersartigen Einwand ins Feld führen können, nämlich diesen: Eine vollkommene Kirchenverfassung gibt es nicht; für Protestanten sind Verfassungen immer nur Mittel zum Zweck, Notdächer des Lebens. Das Bett ist nicht der Strom. Ein kräftiger Strom muß an den Ufern anprallen, sich an ihnen stoßen, zuweilen über sie hinwegschäumen. Es genügt, wenn die Verfassung die Arbeit der Theologie und das Zeugnis des Evangeliums in Wort und Tat nicht hindert, wenn sie Raum gibt für die Betätigung evangelischen Glaubens in der Gemeinschaft. Und dazu ist ja im allgemeinen Raum. Wir sind unserer Kirche dankbar, daß sie uns die äußere Möglichkeit dazu schafft; und wir verkennen nicht, daß dies eine große Leistung ist. Es ist doch Tatsache, daß es in unserer Kirche lebendige Gemeinden und freie Predigt des Evangeliums gibt. Es ist ebenso Tatsache, daß der evangelische Glaube noch heute auf dem Boden der Landeskirchen herrliche Früchte zeitigt. Dies geschieht vielleicht unter Schranken, die uns unbequem sind, und unter Lasten, die uns drücken; aber die Tatsache ist damit

nicht aus der Welt geschafft. Schönheitsfehler, Zöpfe, Altertümlichkeiten kann man tragen. Fehler und Mißgriffe in der Leitung sind bei keiner Institution dieser Welt zu vermeiden. Kommen sie vor, so wollen wir uns wehren, protestieren, kämpfen, leiden. Aber bedenken wir die großen, unzweifelhaften Vorteile, die wir durch die Landeskirche genießen, so scheinen uns die Bürden und Bedrängnisse gering. Opfer fordert jede größere Gemeinschaft.

In solcher Gelassenheit können uns drei weitere Momente bestärken.

Zunächst: der Gedanke einer Kirche, einer großen umfassenden, dauerhaften religiösen Gemeinschaft hat eine Gewalt über die Seele, der sich niemand entziehen kann. Um der Kirche willen, sollte man da nicht viel tragen können? Ist es nicht wirklich viel mehr wert, solch einen großen religiösen Körper zu erhalten, als jedem Subjektivisten und Individualisten Raum zu geben? Es ist also ein ideales Motiv, das die Erhaltung der Landeskirche fordert. Mit diesem Gedanken kann die Kirchenregierung wohl rechtfertigen, wenn sie die Mitgläubigen auffordert, auf konsequente Geltendmachung ihrer Maßstäbe und Ausprägung ihrer Eigenart zu verzichten, und wenn sie radikale Stürmer und Dränger ausschleidet. Die faszinierende Kraft dieses Gedankens erklärt es, wenn auch freigesinnte Geister dabei auf ihre Seite treten. Das Dogma von der Kirche entfaltet immer wieder seine wunderbare Kraft, alle anderen Fragen der Theologie und der Praxis in den Hintergrund zu drängen. Läßt sich aber eine solche große Idee jemals anders als unvollkommen und halb in die Wirklichkeit übersetzen, müssen wir nicht um die Größe der Idee willen die Schwächen und Mängel ihrer empirischen Erscheinung tragen?

Sodann: es ist kein Zweifel, daß die Wichtigkeit der Kirche innerhalb des Volkslebens auch für die Pflege christlicher Frömmigkeit zurückgeht. Im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts war die Kirche, war das Tun des Pfarrers in Abhaltung des Gottesdienstes, in Kirchengzucht und Jugendlehre, wozu der Pietismus die spezielle Seelsorge gefügt hatte, das einzige Organ der Evangelisation und Christianisierung. Der Polizeistaat gestattete kein freies Vereinsleben, gewährte keine Versammlungs- und Redefreiheit, hielt das gedruckte Wort unter strenger Zensur. Und dieses erreichte nur eine unglaublich dünne Schicht. Das ist heute anders geworden. Auf hundert Wegen kann heute jeder, dem es um evangelische Frömmigkeit zu tun ist, ins Volk bringen, auf hundert Wegen jeder seinem religiösen Bedürfnis genügen. Diese Wege stehen offen. Und sicherlich, was heute durch weit verzweigte literarische Tätigkeit, durch Vereinsbildung, Versammlungen und Vorträge getan wird, ist kirchliche Arbeit neben und außerhalb der Kirche. Der Stand des religiösen Lebens in unserem Volke ist vielleicht mehr davon abhängig, als vom Tun der organisierten Kirche, an deren Gottesdiensten sich nur noch ein Bruchteil von höchstens 20 Prozent der Bevölkerung beteiligt, deren Handlungen als dekorative Akte zur Gesinnungsbildung so gut wie nichts beitragen, deren Konfirmandenunterricht

seine Wirkung im Gedränge mit den Ansprüchen der Schule und des Berufslebens so oft verliert, deren Seelsorge immer nur einzelne beeinflusst.

Drittens: es gibt wohl keine Institution, in der der Weg von Gesetz und Anordnung des Regiments zur Verwirklichung in der Praxis so weit ist, wie die Kirche. Die allermeisten Gesetze und Verordnungen werden in der Kirche gar nicht ausgeführt. Sie bleiben in Amtsblättern und Synodalprotokollen stecken. Nähmen wir alle Ordnungen unserer Kirche buchstäblich ernst, so wie es in jedem anderen rechtlichen Organismus selbstverständlich ist, also die Bekenntnisverpflichtung, die agendarische Ordnung, alle Vorschriften über Feuerbestattung, über den Konfirmandenunterricht usw., über die Beteiligung am sozialen Leben, über die Grenzen der Redefreiheit der Geistlichen, so könnten wohl nur wenige moderne Menschen Diener der Kirche sein. Aber wir nehmen sie eben nicht ernst, wir fragen nicht viel danach, wir haben uns daran gewöhnt, Abstriche und Erweichungen daran vorzunehmen; und mir scheint, daß auch die Kirchenregierungen es gar nicht so ernst damit nehmen. An eine nachdrückliche Aufsicht und Kontrolle denkt niemand. Nur ausnahmsweise, explosiv, erfolgt ein Eingreifen, über das sich dann alle Welt wundert. Ob diese Haltung sittlich ganz einwandfrei ist, lasse ich dahingestellt, sie ist jedenfalls gang und gäbe und die einzig mögliche. An mindestens dreihundert Tagen des Jahres und bei 90 Prozent seiner Geschäfte denkt der theologisch und praktisch tüchtige Pfarrer gar nicht an die Kirche. Noch weniger das Gemeindeglied. Es ist klar, daß auch unter diesem Gesichtspunkte das Interesse an der Verfassung der Kirche, in der wir leben, an ihrem Recht und Gesetz, gering sein muß.

Das Verlockende dieser Erwägungen empfindet niemand mehr als ich. Warum sollte ich mich nicht auf theologische Arbeit in Rede und Schrift, auf Predigt und Unterricht, auf Jugendpflege und die Gänge zu den Einsamen und Angefochtenen beschränken und Kirche Kirche sein lassen? Ich persönlich fühle mich kraft meiner geschichtlichen Denkweise fähig, alles, worin ich von der Überlieferung und Kirchenlehre abweiche, nur als peripherisch zu betrachten; ich schätze das Maß innerer Übereinstimmung mit einem frommen Altgläubigen trotz aller Differenzen so hoch, daß es mich keine Überwindung kostet, mit ihm in einer Kirche zu leben, und ich weiß auch, wie viel bleibender Gewinn mir von solchen Altgläubigen zugeslossen ist. Dazu kommt, daß ich*) unter einer Kirchenordnung lebe, die mich nicht im geringsten beengt, in keinerlei Gewissenskonflikt drängt. Wie mir, wird es sehr vielen gehen. Wir müssen uns nur fragen, ob es sittlich erlaubt ist, diese großen Fragen allein vom Standpunkt der persönlichen inneren Lage zu entscheiden.

Für uns Protestanten erscheint die Behaglichkeit, mit der wir in der Kirche wohnen und die Dinge laufen lassen, in dem Augenblick in einem anderen Lichte, wo das Gewissen das Wort ergreift.

*) Ich bin Pfarrer einer Gemeinde in Frankfurt a. M. Die evangelischen Gemeinden der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt gehören nicht zur preussischen Landeskirche, die nur die sogenannten alten Provinzen umfaßt.

Wo das Gewissen zu klagen anfängt, wacht der Bußruf der Reformation auf: „Weg mit allen den Propheten, die da sagen: Friede! Friede! und ist kein Friede; Einheit! Einheit! und ist keine Einheit.“ Und zwar handelt es sich dabei nicht allein um unser Gewissen. Die großen Kämpfe der Gewissensfreiheit in der Geschichte sind nicht gekämpft für das eigene, sondern für die fremden Gewissen. Von dem größten Helden der Gewissensfreiheit, von Roger Williams, gilt dies unzweifelhaft. Ein echter Jesus- und Paulusjünger darf keine Anklage schwerer nehmen als die, daß eines Menschen Gewissen nicht zu seinem Rechte kommt. So unbedingt ist die göttliche Forderung der Ehrfurcht vor dem Gewissen, daß alles ruhige Behagen in uns zerstört wird, wenn sie irgendwo und irgendwie im Namen des Christentums und unter dem Vorgeben der Frömmigkeit verletzt wird. So eifersüchtig ist Gott auf seine Ehre, daß jeder Versuch, seine Alleinherrschaft über die Seelen zu beschränken, alle Gottesgläubigen beleidigen und ergrimmen muß. Wer das nicht mitempfindet, steht nicht auf der vollen Höhe der christlichen Persönlichkeitsreligion.

Ich behaupte nun das: die heutige Ordnung des religiösen Gemeinschaftslebens in unserem Volke ist eine Gewissensnot für weite Kreise. Wenn sie als solche nur von Einzelnen empfunden wird, so ist das erst recht ein Zeichen einer tiefgreifenden Erkrankung unseres Volkskörpers. Das Bestehen dieser Not und der Mangel an Feingefühl dafür ist eine Anklage wie für die Jesusjünger im Lande, so auch für den modernen Staat.

Nach den letzten Veröffentlichungen der preussischen*) Statistik gibt es in Preußen auf 1000 8,39 Personen „anderer und unbekannter Religion“, auf 100 000 839, in ganz Preußen rund 337 000. Die Zahl ist seit 1905 um 80 Prozent gestiegen, von 190 000 auf 337 000. Nun stecken in dieser Zahl auch die Angehörigen kleiner Sekten ohne Korporationsqualität, aber diese sind seit 1905 schwerlich bedeutend gewachsen. Die Steigerung ist durch die Austrittsbewegung hervorgerufen. Wir haben heute mit mindestens 150 000 Dissidenten zu rechnen. Und es ist kein Zweifel, daß diese Zahl noch weiter anwachsen wird.

In welcher Lage sind diese Dissidenten? Wir betrachten zuerst diejenigen, denen es bloß um den Austritt aus der Kirche zu tun ist, und die keinerlei religiöses Gemeinschaftsbedürfnis für sich und ihre Kinder haben. Vielerlei lastet schwer auf ihnen: der Eid bei dem Namen Gottes, der Zwang zur Teilnahme dissidentischer Kinder am Religionsunterricht, die peinlichen Verationen beim Militärdienst, der Mangel eines Anspruches auf Bestattung auf einem konfessionellen Friedhofe, vielerorten dem einzig vorhandenen, und der Ausschluß von allen öffentlichen Ämtern. So stark ist dieser Gewissenszwang, daß es sich

*) Die Ordnung der Religionsangelegenheiten gehört nach der Verfassung zur Zuständigkeit der einzelnen Staaten, nicht des Reiches. Sie ist infolgedessen nicht überall dieselbe. Ich beschränke mich auf die Lage in Preußen und lasse die im ganzen geringen Abweichungen davon in den anderen deutschen Staaten außer Betracht.

gemäß hieraus erklärt, wenn die Zahl der Austretenden aus der Oberschicht so minimal ist, weil diese gerade die letztgenannten Konsequenzen besonders bitter empfindet. Denn es ist ja doch nur ein Schein, als ob die Oberschicht religiöser und kirchlicher wäre als die Masse. — Wir betrachten sodann die Lage der freireligiösen Gemeinden. Nach der preußischen Verfassung können neue Religionsgesellschaften Korporationsrechte nur durch besonderes Gesetz erhalten. Diese Wohltat ist den freireligiösen Gemeinden versagt worden. Sie sind angewiesen auf den Weg der bloßen freien Vereinsbildung. Aber, und nun kommt das Schlimmste: die religiösen Vereine unterstehen Beschränkungen, die kein Sport-, Turn- und Gesangsverein erfährt. Jeder dieser Vereine kann sich ins Vereinsregister eintragen lassen und damit die Rechtsfähigkeit erlangen, das einzige Mittel, das es gibt, einem Verein Konsistenz und Dauer zu verleihen. Gegen die Eintragung religiöser Vereine aber steht der Verwaltungsbehörde ein Einspruchsrecht zu, und dieser Einspruch wird in Preußen scharf und rücksichtslos ausgeübt. So sind die freireligiösen Gemeinden behindert, Grundeigentum zu erwerben (ein Hindernis, das sich schlechterdings nicht umgehen läßt), Verträge zu schließen, Beamte anzustellen, Prozesse anzustrengen, Schenkungen und Vermächtnisse zu empfangen. Noch in frischer Erinnerung ist die allgemeine Mißbilligung über die versagte Erlaubnis zur Annahme des Müllerschen Legats an die freireligiöse Gemeinde in Breslau. „Es ist das nicht wesentlich anders, hat Rahl gesagt (Die Errichtung von Handelsgesellschaften durch Religiöse; Berlin 1900. S. 22), als wenn im Gebiete des natürlichen Lebens zwar dem Menschen die Erlaubnis, zu sein und zu leben, eingeräumt, ihm aber die Möglichkeit, die zum Atmen nötige Luft und die zum Leben notwendige Nahrung aufzunehmen, versagt würde.“

Ich kann es weiterhin auch nur für eine berechtigte Beschwerde der Dissidenten ansehen, wenn sie es als ein offenes Unrecht beklagen, daß sie mit ihren Steuern zur Leistung von Subsidien an Religionsgesellschaften herangezogen werden, aus denen sie ausgetreten sind. Die aus allgemeinen Steuermitteln fließenden Subventionen des Staates für die evangelische und katholische Kirche betragen in Preußen zurzeit an „ordentlichen Ausgaben“ etwa 39,3 Millionen Mark, darunter $4\frac{1}{2}$ Millionen, die teils auf rechtlicher Verpflichtung beruhen, teils zur Speisung solcher Unterstützungsfonds dienen, die nicht nur Geistlichen, sondern auch Lehrern, Kirchenbeamten usw. zugute kommen. Von dieser Summe abgesehen, erhält die evangelische Kirche vom Staate 25, die katholische $9\frac{1}{2}$ Millionen Mark. Auf den Kopf einer Bevölkerung von 34 Millionen entfällt also als Beitrag für Kirchenzwecke rund eine Mark. Daher fließen aus den Steuern der Dissidenten in die Kassen der beiden christlichen Kirchen und hauptsächlich in die Taschen der evangelischen und katholischen Geistlichen, ihrer Pensionierten und Relikten, roh gerechnet 337 000 Mark. Rechnet man aber hierbei auch die Juden mit, die ja gleichfalls für ihre religiösen Organisationen vom Staate nichts empfangen, und erwägt, welche Steuerkraft sie bedeuten, so ergibt sich,

daß mindestens eine Million zu den Bedürfnissen der beiden christlichen Kirchen von Andersgläubigen herfließt.

Das Gewicht dieser Zahlen wächst, wenn man erfährt, daß alle diese staatlichen Subventionen erst im neunzehnten Jahrhundert entstanden sind. Dreihundert Jahre lang hat die evangelische Kirche Preußens vom Staate finanziell unabhängig dagestanden; der Landesherr unterhielt nur die Behörden und gewährte hin und wieder aus seiner Schatulle Geschenke. Zum ersten Male im Jahre 1819 erscheint eine Staatsausgabe von 100 000 Talern für Aufbesserung der Geistlichkeit. Für die katholische Kirche ergaben sich dann staatliche Aufwendungen aus der Zirkumscriptionsbulle vom Jahre 1821. Im Jahre 1879 betrug die gesamte Ausgabe für die evangelische Kirche rund vier Millionen, erst in den letzten dreißig Jahren ist sie auf die jetzige Höhe angewachsen, also merkwürdigerweise erst von dem Zeitpunkt ab, da der Kirche das Recht, Steuern zu erheben, gewährt worden war, — ein Recht, von dessen Gewährung man vorher gerade die volle Selbständigkeit der Kirche erwartet hatte. Je mehr der Staat seinen konfessionellen Charakter abstreift, desto höher steigen seine Leistungen für die christlichen Kirchen.

Fassen wir zusammen: der Staat setzt seinen Zwang ein, um die Leute zu hindern, daß sie aus der katholischen oder evangelischen Kirche austreten; er knüpft daran die empfindlichsten bürgerlichen und gesellschaftlichen Nachteile, er erschwert die Bildung von Gemeinden außerhalb der Landeskirche, er zwingt den Kindern der Dissidenten einen Religionsunterricht auf, den die Eltern verabscheuen, er zwingt sie zu Abgaben an Institutionen und Ämter, die sie verachten. Ist das Gewissensfreiheit?

Und, nur mit einem flüchtigen Seitenblick will ich das berühren: diese Nachteile treffen doch nicht nur die freireligiösen Gemeinden und die Freidenker; sie treffen mehr oder minder auch die sogenannten christlichen Sekten. Und nun denke man sich hinein in die Seelen der schlichten engen Leute, aus denen die Sekten zusammengesetzt zu sein pflegen, und frage sich, ob nicht diese Unfreundlichkeiten des Staates, diese Rechtslosigkeit, unter der sie leben, als Verfolgung und Drangsal empfunden werden muß.

